

eCH-0008 - Datenstandard *Staaten und Gebiete*

Name	Datenstandard Staaten und Gebiete
Standard-Nummer	eCH-0008
Kategorie	Interoperabilitätsstandard
Reifegrad	Definiert
Version	1.00
Status	Abgelöst
Genehmigt am	2007-06-22
Ausgabedatum	2007-03-20
Ersetzt Standard	--
Sprachen	Deutsch
Autoren	Fachgruppe Meldewesen Fritz Gebhard, fritz.gebhard@bfs.admin.ch Willy Müller, willy.mueller@isb.admin.ch Ernst Oberholzer, ernst.oberholzer@bfs.admin.ch Frédéric Reinhard, frederic.reinhard@bfs.admin.ch
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Amthausgasse 18, 3011 Bern T 031 560 00 20, F 031 560 00 25 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat und die erlaubten Werte zum elektronischen Austausch von Identifikation und Namen von ausländischen Staaten und Gebieten.

Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments	3
2	Anwendungsgebiet	3
3	Beschreibung des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete	3
3.1	Inhalt des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete	3
3.1.1	Staaten.....	3
3.1.2	Gebiete.....	4
3.2	Anforderungen an die Historisierung und Aktualität	4
4	Spezifikation	4
4.1	countryIdType – BFS-Ländernummer.....	5
4.2	countryIdISO2Type – ISO-Ländercode.....	5
4.3	countryShortType – Ländername Kurzform	5
5	Zuständigkeit und Datenbezug	5
6	Sicherheitsüberlegungen	5
7	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	6
8	Urheberrechte	6
	Anhang A – Referenzen & Bibliography	7
	Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung	7

1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss am 22. Juni 2007 genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Anwendungsgebiet

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat und die erlaubten Werte zum elektronischen Austausch von Identifikationen und Namen von Staaten und Teilgebieten von Staaten.

Der vorliegende Standard beschränkt sich auf diejenigen Spezifikationen, welche für die Harmonisierung der Personenregister benötigt werden.

3 Beschreibung des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete

Im Kontext dieses Standards werden die Begriffe *Staat* (im Sinne von souveränen Staaten) und *Gebiet* (im Sinne von staatenähnlichen Gebieten oder Teilgebieten von Staaten mit besonderen Autonomierechten) verwendet. Beide Elemente sind für die Angabe der Staatsangehörigkeit von Personen von Bedeutung.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt unter der (neuen) Bezeichnung *Verzeichnis der Staaten und Gebiete* eine Liste der bekannten Staaten und Gebiete seit dem Jahr 1945 und vergibt jedem Eintrag in diesem Verzeichnis eine eindeutige BFS-Ländernummer.

3.1 Inhalt des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete

3.1.1 Staaten

Laut der Konvention von Montevideo ist ein Staat ein Gebilde, das folgende Eigenschaften aufweist:

- eine mehr oder weniger stabile Kernbevölkerung (Staatsvolk);
- einen klar abgegrenzten oder definierten Landbesitz (Staatsgebiet, Territorium);
- eine Regierung, die eine Staatsgewalt ausüben kann;
- die Fähigkeit, mit anderen Staaten in politischen Kontakt zu treten, d. h., ein Völkerrechtssubjekt zu sein.

Die Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch offizielle Ausweispapiere, z.B. Pass oder Identitätskarte, dokumentiert. Ein Spezialfall sind Staatenlose, d.h. Personen, welche offiziell

beurkundet keinem Staat angehören und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt ist.

Nicht in allen Fällen ist sich die Staatengemeinschaft darüber einig, wer als Staat anerkannt werden soll. Taiwan und Palästina können im Jahre 2005 als solche Beispiele aufgeführt werden. Im Länderverzeichnis wird zwischen (aktuell) durch die Schweiz anerkannten und nicht anerkannten Staaten unterschieden.

3.1.2 Gebiete

Besonders in unübersichtlichen regionalpolitischen Situationen fällt die Definition dessen, was als Staat gelten soll, nicht immer leicht. Ausserdem haben gewisse Regionen einen besonderen 'staatsähnlichen' Autonomiestatus. Beispiele für solche Gebiete sind:

- politisch mehr oder weniger eigenständige Einheiten wie z.B. Gibraltar (Grossbritannien), Neukaledonien (Frankreich) oder die Färöer-Inseln (Dänemark)
- Regionen, in denen sich die politische Ordnung neu organisiert, wie z.B. im Balkan nach der Auflösung der Republik Jugoslawien.

Gebiete sind Teil eines Staatsgebietes. Das Verzeichnis der Staaten und Gebiete gibt deshalb für die Gebiete an, welchem Staatsgebiet sie rechtlich angehören und ordnet sie geographisch ein (Kontinent, Region).

Staatengemeinschaften, wirtschaftliche oder militärische Bündnisse (z.B. UNO, EU, EFTA, NATO) werden nicht ins Verzeichnis der Staaten und Gebiete aufgenommen.

3.2 Anforderungen an die Historisierung und Aktualität

Staaten und Gebiete haben eine bestimmte Gültigkeitsdauer. Diese Dynamik ist bei der Führung des Verzeichnisses der Staaten und Gebiete wie folgt berücksichtigt:

- Einmal aufgenommene Staaten und Gebiete verbleiben bei ihrer Auflösung im Verzeichnis, weil z.B. Personen mit Pässen aus diesen (ehemaligen) Ländern einreisen oder bereits in der Schweiz leben.
- Neu entstandene Staaten und Gebiete werden bei Bekanntwerden des Ereignisses in das Länderverzeichnis aufgenommen, da sie in Personenregistern evtl. referenziert werden müssen.

Jeder Staat bzw. jedes Gebiet wird im Verzeichnis der Staaten und Gebiete durch eine eindeutige Nummer identifiziert. Einmal vergebene Nummern werden nicht für neue Staaten oder Gebiete wiederverwendet.

4 Spezifikation

Für den Austausch von Informationen über Staaten und Gebiete (Staatszugehörigkeit, Herkunftsland u.a.) ist das Schema eCH-0008 anzuwenden.

Der komplexe Typ `countryType` enthält die nachfolgend näher beschriebenen Informationen.

- `countryIdType`
- `countryIdISO2Type` (optional)
- `countryShortType`

4.1 countryIdType – BFS-Ländernummer

Die Ländernummer wird von Bundesamt für Statistik vergeben und identifiziert den Eintrag im Verzeichnis der Staaten und Gebiete in eindeutiger Weise.

Es sind auch Codes von heute nicht mehr existierenden Staaten bzw. Gebieten (z.B. 8208 DDR, 8220 Jugoslawien, 8509 Hongkong etc.) zulässig.

4.2 countryIdISO2Type – ISO-Ländercode

Zweistelliger, alphanumerischer Code gemäss ISO 3166. Es kann Länder geben, für welche es keinen, oder zu einem bestimmten Zeitpunkt keinen ISO-2-Code gibt.

4.3 countryShortType – Ländername Kurzform

Mit der Kurzform des Ländernamens wird die Bedeutung der numerischen BFS-Ländernummer in Textform dokumentiert.

5 Zuständigkeit und Datenbezug

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das Verzeichnis der Staaten und Gebiete und stellt dieses in elektronischer Form zur Verfügung (ab 2008).

Änderungen in der Staaten- und Gebietsstruktur (Fusionen und Trennungen) sowie in den Staaten- und Gebietsnamen werden durch Meldungen der Direktion für Völkerrecht an das BFS bekannt gegeben und durch das BFS im Verzeichnis der Staaten und Gebiete nachgeführt.

Weitere Informationen sind im Online-Nomenklaturserver des BFS und im Statistikportal des BFS verfügbar (ab 2008).

6 Sicherheitsüberlegungen

Der Austausch von Staaten- und Länder-Identifikationen bzw. –namen unterliegt keinen besonderen Datenschutz einschränkungen.

- Konsistenzprobleme bei der Vergabe der sogenannten BFS-Ländernummern können zu fehlerhaften Interpretationen von Daten führen. Es müssen daher geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu vermeiden.
- Mutwillige Veränderungen der BFS verwalteten Master-Definitionen in der Datenbank des BFS oder bei der Übertragung zu den Nutzern können Fehler im Verwaltungsgeschäft nach sich ziehen, Kosten und Aufwand produzieren. Sowohl die Master-Datenbank wie die Übertragung der Informationen über Staaten und Gebiete an die Nutzer sind geeignet gegen mutwillige Veränderungen zu schützen.
- Denial of Service-Attacken auf den Datenlieferanten der Staaten- und Gebietsdefinitionen können die Arbeit der Gemeinden, welche auf aktuelle Daten angewiesen sind, behindern.

7 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

8 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Referenzen & Bibliography

- (1) Staaten- und Gebietsschlüssel für personenbezogene Statistiken des Bundes; BFS, letztmals publiziert Bern, 1991
- (2) Internet: www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen, Inventare

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Gebhard Fritz, Bundesamt für Statistik
Müller Willy, Informatikstrategieorgan Bund
Oberholzer Ernst, Bundesamt für Statistik
Reinhard Frédéric, Bundesamt für Statistik
Mitglieder der eCH-Fachgruppe Meldewesen